

Verein "Plattform Menschen in komplexen Arbeitswelten"

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen „*Plattform Menschen in komplexen Arbeitswelten*“. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister. Nach erfolgter Eintragung wird dem Verein der Zusatz e.V. angefügt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

A. Ziel des Vereins ist die Analyse und Verbesserung des menschlichen Handelns in komplexen Arbeitssituationen.

Dies geschieht durch die Untersuchung und Optimierung von Arbeitsprozessen und Formen der Organisationskultur, sowie deren Umsetzung. Weiterhin sollen wissenschaftliche und publizistische Anstrengungen aus den Gebieten, die hierzu beitragen können, gefördert werden.

B. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Durchführung folgender Aktivitäten:

- Austausch von Wissenschaftlern, Ausbildern, Beratern und verantwortlichen Personen in Unternehmen und Organisationen durch Workshops, Tagungen und Publikationen, die diese Ziele verfolgen.
- Vermittlung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Bereich menschliches Handeln in Komplexität an Organisationen, Unternehmen und öffentliche Institutionen.
- Entwicklung und Anwendung von Trainings- und Arbeitsgestaltungsmethoden zur Optimierung von Arbeitsprozessen und Formen der Organisationskultur, die diesem Ziel förderlich sind.
- Unterstützung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen.
- Bildung eines Netzwerkes zur gegenseitigen Unterstützung bei der Verwirklichung von Projekten, die den Vereinszielen dienen, insbesondere durch gemeinsame Nutzung von Arbeitsmethoden und wissenschaftlichen Ressourcen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn zwei Mitglieder des Vereins diese Mitgliedschaft befürworten. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks (§ 2).
2. Außer der stimmberechtigten Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder werden fortlaufend über die Arbeit des Vereines unterrichtet und erhalten Vergünstigungen bei Publikationen und Veranstaltungen des Vereins.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden. Der Vorstand begründet die Ablehnung.
4. Die Verweigerung der Aufnahme kann von der/dem Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist.
6. Bei schweren Verstößen eines Mitglieds gegen den Zweck und die Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückständen eines Mitglieds von mehr als einem Jahr trotz Mahnung, kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins müssen durch eine mindestens dreiköpfige Kommission von Mitgliedern bestätigt werden, die die Ausschlussgründe prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung eine Empfehlung bezüglich des Ausschlusses geben. Dieser Kommission dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn auf Empfehlung der Kommission hin bei der Mitgliederversammlung mehr als 50% der anwesenden Mitglieder für einen Ausschluss stimmen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 6 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen.
3. Mitglieder, die juristische Personen sind, können bei jeder Veranstaltung des Vereins die Ermäßigung für Mitglieder für eine Person in Anspruch nehmen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins in allen Angelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind bindend. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Nichtanwesende Mitglieder oder juristische Personen können sich per Vollmacht vertreten lassen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes.
 - die Entgegennahme der vorgelegten Jahresrechnung, Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
 - die Entlastung des Vorstandes.
 - die Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträ-

- gen und die Finanzordnung.
- Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - gegebenenfalls die Einberufung eines wissenschaftlichen Beirats.
4. Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die stimmberechtigte Mitglied des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
 5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
 7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
 8. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder hat spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen.
 - dem/der KassiererIn
 - dem/der SchriftführerIn
1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes bzw. der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
 2. Treten eines oder mehrere Vorstandsmitglieder zurück oder im Falle des Todes eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wird binnen zweier Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl für die frei gewordenen Vorstandsposten anberaumt, falls nicht innerhalb eines halben Jahres ohnehin eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
 3. Es kann eine Geschäftsführung bestellt werden, näheres regelt deren Anstellungsvertrag.
 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 6. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied allein.

§ 10 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

1. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Protokollführerin und der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

§ 11 VERWENDUNG DES VERMÖGENS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, deren Zweck die Förderung von menschlichen Handlungskompetenzen in komplexen Arbeitsfeldern ist.

Frankfurt, 22.4.1999

Geändert durch Vorstandsbeschluss Bamberg, 15.7.1999

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Köln, 16.4.2015